

**Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit
in Wahl- und Stimmbezirksvorständen**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna in seiner Sitzung am 2. März 2009 die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Wahl- und Stimmbezirksvorständen und in seiner Sitzung am 8. Mai 2017 die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Wahl- und Stimmbezirksvorständen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Höhe der Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Wahl- bzw. Stimmbezirksvorständen bei folgenden Wahlen bzw. Abstimmungen:

1. Europawahlen
2. Bundestagswahlen
3. Landtagswahlen
4. Kommunalwahlen
5. Volksentscheiden
6. Bürgerentscheiden

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Die Mitglieder von Wahl- bzw. Stimmbezirksvorständen erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz für den Einsatz bei einer Wahl bzw. Abstimmung beträgt

1. für Mitglieder von Wahlvorständen bzw. Stimmbezirksvorständen:

- | | | |
|----|----------------|-----------|
| a) | Vorsteher | 40,00 EUR |
| b) | Stellvertreter | 35,00 EUR |
| c) | Beisitzer | 30,00 EUR |

2. für Mitglieder von Briefwahlvorständen bzw. Briefabstimmungsvorständen:

- | | | |
|----|----------------|-----------|
| a) | Vorsteher | 35,00 EUR |
| b) | Stellvertreter | 30,00 EUR |
| c) | Beisitzer | 25,00 EUR |

...

- (2) Bei verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen erhöhen sich die Beträge nach Abs. 1 einmalig um 10,00 EUR. Satz 1 gilt auch bei mehreren gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die mit der ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Wahl- und Stimmbezirksvorständen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.